

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fahrzeugreinigung und -aufbereitung*

Die Reinigung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen.



1. Preise

Es gilt die aushängende Preisliste bei Fahrzeugannahme. Die Preisegelten für normal Verschmutzungen. Für starke Verschmutzung, Sonderarbeiten und/oder sonstige Dienstleistungen gelten vereinbarte Preise. Es gilt Barzahlung ohne Abzug bei Abholung als vereinbart.

2. Pfandrecht

Für den Fall Nichtzahlung bzw. nicht vollständigen Zahlung des Reinigungspreises wird schon jetzt ein Pfandrecht zugunsten der Reinigungsfirma vereinbart.

3. Fahrzeugannahme

Das Fahrzeug ist vom Auftraggeber leergeräumt zu übergeben Für Gegenstände, Papiere usw., die sich im Fahrzeug befinde, wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, auf etwaige Schäden und/oder Ausbesserungsarbeiten, die am Fahrzeug vorgenommen worden sind, hinzuweisen.

4. Abnahme

Der Auftraggeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, sich sofort bei Abholung des Fahrzeugs vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges und von der Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten zu überzeugen. Mit Zahlung des Rechnungsbetrages gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäß abgenommen und die Arbeit als ordnungsgemäß aufgeführt.

5. Haftung vor Verlassen des Grundstückes

Offensichtliche Schäden und/oder Reklamationen sind vor Verlassen des Grundstückes zu melden. Im Nachhinein können Reklamationen und/oder Schadensansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht anerkannt werden.

6. Haftung

Die Haftung der Fahrzeugeinigungsfirma ist für Schäden jedweder Art, insbesondere Mangel- Folgeschäden, ausgeschlossen, es sei denn, die Fahrzeugeinigungsfirma und/oder ihre Erfüllungs- und/oder Verrichtungshilfen trifft eine Haftung aus grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

7. Gewährleistung

Gewährleistung greift nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Dabei gilt als vereinbarte Leistung der Fahrzeugreinigungsfirma die Durchführung der Reinigungsarbeiten, geschuldet wird nicht der Erfolg der Reinigung. Die Leistung gilt somit auch als erbracht, wenn der Reinigungserfolg aufgrund von Lackmängeln, sonstigen Mängeln, extremer Verschmutzung oder ähnlichem trotz fachgerechter Durchführung der Arbeit sich nicht einstellt.

8. Terminvereinbarung

Termine, einen sie schriftlich oder auch mündlich vereinbart, sind unverbindlich. Ansprüche jeglicher Art können aus einer Terminvereinbarung, insbesondere auch dem Nichteinhalten oder der zeitlichen Verzögerung von Terminen beiderseits nicht abgeleitet werden. Sofern der Auftraggeber das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, ist es der Fahrzeugreinigungsfirma freigestellt, die Erledigung anderweitiger Auftraggeber ist von der Fahrzeugreinigungsfirma besonders in diesen Fällen nicht geschuldet. Auch in anderen Fällen kann der Auftraggeber aus der Nichteinhaltung bzw. nicht termingerechten Erledigung der Aufträge keinerlei Rechte, insbesondere keine Schadenserstansprüche herleiten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Firmensitz der Fahrzeugreinigungsfirma.